

B e r i c h t

des Landes-Ausschusses, betreffend die Einreihung der Vicinalstraße von Bludenz nach Schruns in Montafon in die Kategorie der Concurrrenzstraßen.

In der Landtagsfikung vom 10. Oktober 1871 wurden die Comite-Anträge über die Einreihung der Straße von Bludenz nach Schruns in Montafon in die Kategorie der Concurrrenzstraßen dem Landes-Ausschuß zur Anbringung allenfälliger weiterer Anträge besonders im Sinne des §. 7 des Landesstraßen-Concurrrenzgesetzes vom 3. Juni 1863 überwiesen.

Die Gründe, welche im damaligen Comiteberichte vom 6. Oktober 1871 zur Rechtfertigung der Abänderungen im ursprünglichen Gesetzesentwurfe angeführt werden, erscheinen dem Landes-Ausschusse so überzeugend, daß er denselben nur beipflichten kann.

Nach dem vorerwähnten Landes-Gesetze hat sich die Beitragspflicht der in die Concurrrenz eingezogenen Gemeinden in der Regel nach der direkten Besteuerung zu richten, insoweit nicht einzelnen Gemeinden geringere oder größere Vortheile aus der herzustellenden Straßenstrecke zuergehen, oder insoferne nicht einzelnen Industrieunternehmungen dadurch besondern Vorschub geleistet werden sollte.

Mit Ausnahme der unbedeutenden und ärmlichen Gemeinden Vorüns und St. Anton, dann der Gemeinden Bludenz und Schruns liegen alle anderen Gemeinden, welche concurrrenzpflichtig erklärt werden, mehr oder minder abseits von der Straße.

Nach dem bereit liegenden Ausweis über die direkten Steuern, welche die einzelnen Thalgemeinden zu entrichten haben, wird es klar, daß unter denselben nur Schruns eine größere Bedeutung hat.

Schruns allein auch ergeht aus der geeigneten Herstellung der Straße der größte Vortheil, wie der gefertigte Landes-Ausschuß bereits schon in seinem Berichte vom 4. Sept. v. Jz. dargestellt hat.

Mit Berücksichtigung dieser Umstände ist der gefertigte Landes-Ausschuß noch der Ansicht, daß nur dieser Gemeinde ein Präcipium zugemessen werden könne.

Den Betrag dieses Präcipium von jährlichen 60 fl. D. W. muß er als billig und doch genügend erklären.

Belangend das Präcipium, das der Stadtgemeinde Bludenz auferlegt werden wollte, schließt sich der gefertigte Landes-Ausschuß den Gründen des Comitevortrages an, und nimmt von seinem frühern Antrage auf Bemessung eines Präcipium für Bludenz auch in der Erwägung Umgang, daß aus der bessern Herstellung dieser Straße der Stadtgemeinde keine neuen besondern Vortheile erwachsen.

Der Landes-Ausschuß wurde mit dem gedachten Landtagsbeschlusse vom 10. Oktober v. Jz. auch angegangen, weitere Erhebungen zur Fortsetzung der Concurrrenzstraße bis nach Gaschurn zu pflegen.

Aus der Einvernehmung des Standes Montafon erhellet, daß das äußere Montafon weder zum Bezuge von Holz, höchstens von unbedeutenden Quantitäten, noch in andern Beziehungen an die innern Gemeinden, Innerfratten angewiesen sei, und daß diese letzteren auch in Betreff der Erzeugung von landwirthschaftlichen Produkten nichts besonders Erhebliches bieten.

Eine Wichtigkeit für den Verkehr zur äußern oder innern Verbindung könnte eine im Sinne des Landes-Gesetzes vom 3. Juni 1863 chausse mäßig angelegte Straße nach den beiden innern Gemeinden nie gewinnen, und es wird dieserwegen zweifelhaft bleiben, die besprochene Verbindung als eine solche Straßen und Wege bezeichnen zu können, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zu einer Concurrrenz-Straße zu erheben wären.

Es tritt aber noch der Umstand hinzu, daß die Umwandlung der gegenwärtig dahin führenden Straße in eine im Gesetze vorgesehene Concurrrenzstraße, wegen der zu beseitigenden Schwierigkeiten mit Kosten, die in kleinem richtigen Verhältnisse mit den zu erreichenden Vorteilen stehen könnten, verbunden wäre, Kosten, welche wegen der zu beachtenden geringen Ersprießlichkeit für die äußern Gemeinden bei der Festsetzung der Beitragsantheile selbst für St. Gallerkirch und Gaschurn zu drückend erscheinen dürften, und durch die denselben daraus entspringenden Vorteile nicht ausgeglichen werden könnten.

Von einer ausgesprochenen Nothwendigkeit die jetzt daselbst bestehenden Gemeindewege oder Straßen in Concurrrenzstraßen umzuändern kann sich der gefertigte Landes-Ausschuß nicht überzeugen.

Jedenfalls müßte für eine Concurrrenzstraße im Gebiete der beiden Gemeinden St. Gallenkirch und Gaschurn ein besonderes Concurrrenzmaß angenommen werden, weil dabei auch ganz besondere Umstände und Verhältnisse zu berücksichtigen sind, bei welchen keinesfalls die Beitragsquoten, wie selbe für die Straße Bludenz-Schruns beantragt werden, beibehalten werden könnten.

Allgemein anerkanntes Bedürfnis ist dagegen die Besserung der zuletzt gedachten Straßenstrecke; nach Regelung derselben dürften die Ansichten in Betreff der nach Innerfratten zu errichtenden Concurrrenzstraße sich klären, und die Sache erleichtern, während jetzt das Bedürfnis der Besserung des einzigen Hauptweges als vorzüglichstes Augenmerk zu verfolgen ist ohne durch Weitergreifen demselben vielleicht unerwartete Hindernisse zu schaffen.

Der Landes-Ausschuß ist daher der Ansicht, es sei für gegenwärtig die Verhandlung auf des Thales Hauptstraße zu beschränken.

Mit diesen Bemerkungen bringt er den anruhenden Gesetzesentwurf in Vorlage und erlaubt sich den

U n t r a g.

zu stellen:

„Ein hoher Landtag wolle diesem Gesetzesentwurfe seine Zustimmung ertheilen.“

Bregenz den 26. Oktober 1872.

Der Landes-Ausschuß.